



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:

- Lorin.altermatt@efv.admin.ch
- Nora.sieber@efv.admin.ch

10. November 2021

Unser Zeichen: 2021.FINGS.200

RRB Nr.: 1345/2021

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Abbau der coronabedingten Verschuldung): Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Der Regierungsrat hat von den beiden Varianten zum Abbau der coronabedingten Verschuldung auf Bundesebene Kenntnis genommen. Er äussert sich dazu wie folgt:

Vorab begrüsst der Regierungsrat die Haltung von Bundesrat und Parlament, für den Abbau der coronabedingten Verschuldung keine Steuererhöhungen oder Entlastungsprogramme vorzusehen.

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Varianten hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass mit beiden Varianten bewusst wenig in die bewährte Systematik der Schuldenbremse eingegriffen werden soll. Gleichzeitig führen beide Varianten nicht zu einer Belastung des ordentlichen Haushalts. Der Regierungsrat begrüsst dies ausdrücklich.

Hinsichtlich der zwei Varianten weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Schuldenbremse zu Beginn der 2000er Jahre nicht als Instrument des Schuldenabbaus, sondern als Instrument zur Vermeidung der Schuldenzunahme konzipiert wurde. Im Vordergrund stand bei der Einführung der Schuldenbremse das Ziel, die Schuldenlast nicht weiter anwachsen zu lassen bzw. diese zu stabilisieren. Dessen ungeachtet sank die Verschuldung auf Bundesebene seit Einführung der Schuldenbremse erfreulicherweise kontinuierlich.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Regierungsrat für die Umsetzung der Variante 2 («Schuldenabbau durch vergangene und zukünftige Finanzierungsüberschüsse») aus. Auch wenn dadurch die Hälfte

des Fehlbetrags des Amortisationskontos nur zu Lasten des positiven Stands des Ausgleichskontos verrechnet wird und somit der Schuldenabbau gewissermassen «auf dem Papier» erfolgt. Der in den vergangenen Jahren erfolgte Schuldenabbau hat dazu geführt, dass der Bund während der COVID 19-Krise handlungsfähig blieb. Wenn nun aufgrund der COVID-Krise bzw. nach Umsetzung der Variante 2 die Verschuldung gegenüber der Ausgangslage vor der Krise ansteigt, so ist dies für den Bundesfinanzhaushalt – auch im internationalen Vergleich – verkraftbar. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil aufgrund der Systematik der Schuldenbremse die Verschuldung – auch nach der Umsetzung gemäss der Variante 2 – in der Tendenz wieder abnehmen dürfte. Dies beweist alleine schon die Entwicklung der Verschuldung seit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003.

Für Variante 2 spricht im Übrigen auch die kürzere und aus Sicht des Regierungsrates dadurch realpolitisch realistischere Amortisationsdauer. Die in Variante 1 aufgeführte Amortisationsdauer von elf Jahren erachtet der Regierungsrat hingegen für eher lange.

Aus all diesen Gründen befürwortet der Regierungsrat die Umsetzung der Variante 2. Er dankt dem Bundesrat für Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber